

**Änderung der
Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Lörrach
und seiner Ausschüsse**

**§ 1
Änderung**

Die Geschäftsordnung vom 4. März 2010, zuletzt geändert am 20. November 2014 und 29. Januar 2015, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen.“

2. In § 8 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat zu den Sitzungen schriftlich oder elektronisch (§ 28a) mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.“

3. § 9 erhält folgende neue Fassung:

„Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen des Gemeinderats sind rechtzeitig auf der städtischen Internetseite zu veröffentlichen und an der Verkündungstafel des Rathauses anzuschlagen.“

4. § 10 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

„Die Mitglieder des Gemeinderats dürfen den Inhalt von Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben. Die Verschwiegenheitspflicht nach §§ 17 Abs. 2 und 35 Abs. 2 GemO ist zu beachten.“

5. § 14 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

„Anträge über Angelegenheiten, die nicht vorberaten sind und deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sind auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen (§ 5 Abs. 4 der Hauptsatzung).“

6. In § 26 Abs. 6 sind die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Zudem stehen die öffentlichen Niederschriften über die Ratsinformationssysteme zur Verfügung.“

7. § 27 erhält folgende neue Fassung:

„Die Stadt stellt ein Bürgerinformationssystem auf ihrer Internetseite zur Verfügung, welches die öffentlichen Tagesordnungen der Gemeinderatssitzungen, die öffentlichen Beschlussvorlagen, Ergebnisprotokolle nach § 41b Abs. 5 GemO sowie die öffentlichen Niederschriften, nach deren Unterzeichnung und Offenlegung, umfasst.“

8. Als neuer § 28a wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 28a Einsatz von Tablets

Erklärt sich ein Stadtrat mit der elektronischen Bereitstellung der Sitzungsunterlagen einverstanden, ist für ihn auf Antrag ein Tablet-Computer (iPad) zur Verfügung zu stellen. Die Erklärung kann widerrufen werden. Die Bereitstellung der Sitzungsunterlagen erfolgt sodann über die Sitzungsdienst-App Mandatos. Näheres ist in den Nutzungsbedingungen geregelt.“

9. § 29 Buchst. b) erhält folgende neue Fassung:

„Sitzungen der Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten dienen, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sind finden in der Regel öffentlich und nur ausnahmsweise nichtöffentlich statt.“

10. In § 29 Buchst. d) ist der erste Satz zu streichen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Lörrach,

Jörg Lutz
Oberbürgermeister